



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Bernd Buchholz (FDP)

und Antwort

**der Landesregierung – Ministerin für Inneres, Kommunales, Wohnen
und Sport (MIKWS)**

Anordnungen nach § 201a und § 201b LVwG

Vorbemerkung des Fragestellers:

Am 26.03.2026 beschloss der Schleswig-Holsteinische Landtag einen Gesetzentwurf zur Erweiterung des Schutzes vor häuslicher Gewalt.¹

1. In wie vielen Fällen wurden seit Inkrafttreten der Regelungen

- a) Wohnungsverweisungen gem. § 201a Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1,
- b) Rückkehrverbote gem. § 201a Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2,
- c) Betretungsverbote gem. § 201a Abs. 1 Nr. 2 lit. a,
- d) Kontaktverbote gem. § 201a Abs. 1 Nr. 2 lit. b,
- e) Näherungsverbote gem. § 201a Abs. 1 Nr. 2 lit. c

angeordnet? Bitte aufschlüsseln nach Art der Maßnahme, Geschlecht der betroffenen Person und anordnender Polizeidirektion.

¹ S. LT-Drs. 20/3093.

Antwort:

Im Zeitraum vom 01.05.2025 bis zum 31.07.2026 wurden gemäß Auswertung des polizeilichen Vorgangsbearbeitungssystems insgesamt 2.085 Wohnungsverweisungen ausgesprochen.

Eine detailliertere Aufschlüsselung ist nicht möglich, da die Landespolizei keine Statistik zu den übrigen Tatbestandsvarianten führt. Für die gesonderte Erhebung ist eine händische Auswertung der Einzelfälle erforderlich, die fristwahrend nicht umsetzbar ist. Gleiches gilt für die übrigen angefragten Maßnahmen nach § 201a LVwG. Die Anzahl der Wohnungsverweisungen kann ausgewiesen werden, da diese im Vorgangsbearbeitungssystem so markiert werden, dass eine automatisierte Auswertung möglich ist.

Eine Übersicht über die Verteilung der Wohnungsverweisungen auf die einzelnen Polizeidirektionen befindet sich in der Anlage.

2. In wie vielen der in Frage 1 erfragten Fälle erfolgte die Anordnung über den Verweis in § 201a Abs. 2 aufgrund einer konkretisierten Gefahr?

Antwort:

Hierzu ist keine Aussage möglich, da die Landespolizei keine entsprechende Statistik führt.

3. In wie vielen Fällen wurde seit Inkrafttreten der Regelungen die elektronische Aufenthaltsüberwachung gem. § 201c LVwG durch die Polizei angeordnet und in wie vielen dieser Fälle wurde die Anordnung richterlich bestätigt? Bitte aufschlüsseln nach anordnender Polizeidirektion, zuständigem Gericht und Dauer der angeordneten Maßnahme.

Antwort:

Die Landespolizei hat keine Anordnungscompetenz für Maßnahmen nach § 201c LVwG. Alle nachfolgend aufgeführten Maßnahmen waren somit auf Antrag der Polizei richterlich angeordnet.

Die Verteilung der Anwendungsfälle ist wie folgt:

Fallnummer	Polizeidirektion	Zuständiges Amtsgericht	Dauer
1	Neumünster	AG Neumünster	Bisher 13 Monate (sechsmal je zwei Monate Verlängerung), aktuell bis 29.09.26 angeordnet
2	Bad Segeberg	AG Bad Segeberg	6 Monate (einmalige Verlängerung), anschließend Abschiebung der Person
3	Bad Segeberg	AG Bad Segeberg	3 Monate
4	Bad Segeberg	AG Bad Segeberg	3 Monate
5	Bad Segeberg	AG Bad Segeberg	Anordnung für 3 Monate, eine Umsetzung erfolgte aufgrund Haftantritt nicht
6	Flensburg	AG Flensburg	3 Monate
7	Flensburg	AG Flensburg	6 Monate (einmalige Verlängerung)
8	Flensburg	AG Flensburg	3 Monate
9	Flensburg	AG Flensburg	3 Monate

Über die aufgeführten Anwendungsfälle hinaus wurde in einem Fall ein Antrag auf Überwachung der PD Ratzeburg durch das zuständige Amtsgericht Ratzeburg abgelehnt.

4. In wie vielen der in Frage 3 erfragten Fälle kam das „spanische Modell“ gem. § 201c Abs. 4 LVwG zum Einsatz?

Antwort:

In allen der zu Frage 3 genannten Fälle wurde das „spanische Modell“ gem. § 201c Abs. 4 LVwG vom Beschluss des jeweiligen Amtsgerichts umfasst und – mit Ausnahme von Fallnummer 5 – umgesetzt.

5. In wie vielen der in Frage 3 erfragten Fälle wurde zuvor eine der in § 201a LVwG geregelten Maßnahmen angeordnet und welche jeweils?

Antwort:

In sechs der neun in Frage 3 erfragten Fälle waren zuvor Maßnahmen nach § 201a LVwG angeordnet:

a) PD Segeberg in drei Fällen jeweils ein Kontakt- und Näherungsverbot gem. § 201a Abs. 1 Nr. 2 lit. b und lit. c LVwG

b) PD Flensburg in einem Fall eine Wohnungsverweisung mit Rückkehrverbot gem. § 201a Abs. 1 Nr. 1 LVwG sowie ein Kontakt- und Näherungsverbot gem. § 201a Abs. 1 Nr. 2 lit. b und lit. c LVwG und in einem weiteren Fall ein ein Kontakt- und Näherungsverbot gem. § 201a Abs. 1 Nr. 2 lit. b und lit. c LVwG

c) PD Neumünster in einem Fall ein Kontakt- und Näherungsverbot gem. § 201a Abs. 1 Nr. 2 lit. b und lit. c LVwG

6. Wie viele Zuwiderhandlungen gem. § 201c Abs. 7 S. 1 LVwG wurden seit Inkrafttreten der Regelungen registriert und in wie vielen dieser Fälle kam es zu einer Verurteilung?

Antwort:

Es wurden zehn Strafanzeigen aufgrund Zuwiderhandlungen gegen § 201c Abs. 7 S. 1 LVwG gefertigt. Zu der Anzahl der Ermittlungsverfahren und Verurteilungen wegen § 201c Absatz 7 Satz 1 LVwG liegen derzeit keine Daten vor, da das Vorgangsbearbeitungssystem MESTA noch keine entsprechende Erfassung vorsieht.

7. Wie viele elektronische Fußfesseln stehen dem Land Schleswig-Holstein aktuell zur Verfügung und bestehen seitens der Landesregierung Pläne, diese Kapazitäten auszuweiten? Wenn ja, wie konkret sehen diese aus und wann ist damit zu rechnen? Bitte erläutern.

Antwort:

Die Maßnahmen der elektronischen Aufenthaltsüberwachung werden in Amtshilfe durch die Gemeinsame Überwachungsstelle der Länder (GÜL) durchgeführt. Die GÜL wird aufgrund eines Staatsvertrages durch das Land Hessen betrieben. Durch eine Änderung des Staatsvertrages soll der Ausweitung des Einsatzes der elektronische Aufenthaltsüberwachung (eAÜ) im Gewaltschutzbereich und in den Landesgesetzen Rechnung getragen werden. Eine Aufstockung der Überwachungskapazitäten bei der GÜL ist in einer ersten Stufe nach Abstimmung zwischen allen Vertragsparteien bereits erfolgt, weitere Ausbaustufen sind konzipiert und finanziert.

Anlage

Wohnungsverweisungen nach Behörden
LKA LStB 11, Quelle Fachreport Häusliche Gewalt, Stand 27.08.26

Vorgänge			PD FL	PD HL	PD IZ	PD KI	PD NMS	PD RZ	PD SE	Summe	
2025	Häusliche Gewalt mit Wegweisung	II. Q	Mai	24	22	15	21	19	11	24	136
			Juni	20	31	11	28	21	23	25	159
		III. Q	Juli	21	27	11	13	17	14	22	125
			August	21	47	5	17	11	19	24	144
			September	14	38	8	15	14	12	21	122
		IV. Q	Oktober	12	30	9	16	18	23	26	134
			November	24	37	8	13	14	20	33	149
			Dezember	18	32	14	13	13	16	26	132
2026	I. Q	Januar	17	26	11	15	14	17	31	131	
		Februar	9	24	12	18	15	24	23	125	
		März	17	23	4	10	21	18	23	116	
	II. Q	April	14	35	14	22	20	22	20	147	
		Mai	26	29	18	19	19	16	31	158	
		Juni	16	26	11	27	31	20	33	164	
	III. Q	Juli	8	27	21	22	19	21	25	143	
	Summe			261	454	172	269	266	276	387	2.085